

## DAS ZIVILGERICHTLICHE VERFAHREN

In der folgenden Darstellung soll ein kurzer Überblick über die Grundsätze des Zivilverfahrens vor österreichischen Gerichten gegeben werden, welches in der österreichischen Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt ist. Auf Verfahren, für die teilweise abweichende Verfahrensbestimmungen gelten, wie z.B. die Familiengerichtsbarkeit, die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, das Wechselmandatsverfahren, das Bestandverfahren oder das Schiedsgerichtliche Verfahren sowie das Außerstreitverfahren wird im folgenden Überblick nicht eingegangen.

### I. GEWÖHNLICHER VERFAHRENSABLAUF ERSTER INSTANZ

#### **Einbringung der Klage bei Gericht (= Gerichtsanhängigkeit)**

Der Zivilprozess beginnt mit **Einbringung der Klage bei Gericht**. Damit wird die **Rechtssache gerichtsanhängig**. Zum notwendigen Inhalt der Klage zählen:

- a) ein bestimmtes Begehren, d.h. der Antrag auf Fällung eines bestimmten Urteils wie z.B. auf Bezahlung eines bestimmten Betrages, Herausgabe einer Sache, Unterlassen einer Handlung usw. Ansprüche sind stets zu bewerten (wichtig zur Kostenbestimmung);
- b) eine Sachverhaltsdarstellung, die die vorgefallenen Tatsachen und den darauf basierenden Klagegrund enthält, wobei alles kurz jedoch vollständig auszuführen ist;
- c) die Sachverhaltsdarstellung bestätigende Beweismittel.

Außerdem kann der Kläger Anträge stellen (z.B. auf Gewährung von Verfahrenshilfe).

#### **Klagsprüfung**

##### a) Prozessvoraussetzungen (insbesondere Klagsinhalt)

Die Klagsprüfung erfolgt durch das Gericht. Die Klagschrift muss enthalten:

- Bezeichnung des angerufenen Gerichts
- Bezeichnung der Parteien
- Bezeichnung des Streitgegenstandes sowie
- Bezeichnung der Beilagen (z.B. Urkunden als Beweismittel)

Die Unterschrift der Klage erfolgt grundsätzlich durch einen Anwalt (Anwaltspflicht siehe unten).

Damit ein Gericht überhaupt eine Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch treffen darf, müssen bestimmte Prozessvoraussetzungen erfüllt sein, wobei man absolute und relative Prozessvoraussetzungen unterscheidet.

Das Fehlen einer absoluten Prozessvoraussetzung kann jederzeit (auch von Amts wegen) geltend gemacht werden und bewirkt die Aufhebung eines bisher stattgefundenen Verfahrens wegen Nichtigkeit (z.B. bei Fehlen der Zulässigkeit des Rechtsweges).

Das Fehlen relativer Prozessvoraussetzungen hingegen muss idR in der Klagebeantwortung oder im Einspruch gegen einen Zahlungsbefehl aufgegriffen werden (z.B. Fehler bezüglich der Gerichtsbesetzung), denn spätere Geltendmachung ist nicht mehr zulässig.

Bei Fehlen einer Prozessvoraussetzung ist die Klage ohne Verhandlung mit anfechtbarem Beschluss zurückzuweisen (sog. **a-limine-Zurückweisung**), so z.B. wenn das angerufene Gericht nicht zuständig ist.

#### b) Zuständigkeit des angerufenen Gerichts

##### *Die sachliche Zuständigkeit:*

Innerhalb der sachlichen Zuständigkeit unterscheidet man Eigen- und Wertzuständigkeit. Die Eigenzuständigkeit (Zuständigkeit ohne Ansehen des Streitwertes) geht der Wertzuständigkeit vor (so besteht z.B. für alle familienrechtlichen Streitigkeiten und Streitigkeiten aus Bestandsverhältnissen Eigenzuständigkeit des Bezirksgerichts). Die Streitwertgrenze der Wertzuständigkeit für Bezirksgerichte liegt bei € 10.000,00, bei Streitwerten darüber ist das Landesgericht zuständig.

##### *Die örtliche Zuständigkeit:*

Der allgemeine Gerichtsstand ergibt sich grundsätzlich aus dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt des Beklagten, daneben bestehen besondere Gerichtsstände. Der Kläger kann wählen, ob er die Klage beim allgemeinen oder bei einem Wahlgerichtsstand einbringt. Ein ausschließlicher Gerichtsstand lässt dem Kläger keine Wahlmöglichkeit, da er den allgemeinen ausschließt (z.B. Gerichtsstand für Streitigkeiten um unbewegliche Güter).

Die Parteien können unter gewissen Bedingungen die Zuständigkeit eines bestimmten Gerichtes vereinbaren (= Prorogation).

Bei Auslandsbezug ist auch die internationale Zuständigkeit zu beachten. Entsprechende Vorschriften finden sich insbesondere in der Europäischen Gerichtsstand- und Vollstreckungsverordnung (EuGVVO), dem Europäischen Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ) sowie im Lugano-Übereinkommen (LGVÜ).

#### c) Inhaltliche Mängel

Ist die Klage unvollständig oder fehlerhaft, kann der Richter den Kläger vorladen oder die Klageschrift mit dem Auftrag zur Verbesserung zurückstellen (zum Klaginhalt s. Prozessvoraussetzungen).

#### d) Zustellung der Klage (= Streitanhängigkeit)

Die Zustellung der Klage an den Beklagten bewirkt Streitanhängigkeit der Klage. Sie muss immer in Form von Eigenhandzustellung erfolgen, d.h. die Klage darf nur an den Adressaten persönlich ausgehändigt werden (= RSa-Brief).

#### e) Anwaltpflicht

Bei der Anwaltpflicht ist zwischen *absoluter* und *relativer* zu unterscheiden.

*Absolute* Anwaltpflicht bedeutet, die Partei ist postulationsunfähig, d.h. sie muss sich eines Anwaltes bedienen. Absolute Anwaltpflicht besteht:

- im Verfahren vor den Landesgerichten und im Rechtsmittelverfahren sowie
- im bezirksgerichtlichen Verfahren bei Wertzuständigkeit des Bezirksgerichtes, wenn der Streitwert € 4.000,00 übersteigt.

Bei *relativer* Anwaltpflicht kann die Partei selbst aktiv werden. Lässt sie sich vertreten, muss dies jedoch durch einen Anwalt erfolgen (Ausnahmen bestehen im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren). Relative Anwaltpflicht gilt im bezirksgerichtlichen Verfahren bei Eigenzuständigkeit des Bezirksgerichts und einem Streitwert unter € 4.000,00.

### **Vorbereitende Tagsatzung und Präklusion**

In Verfahren vor den Bezirksgerichten hat der Richter nach Einlagen der Klage diese der beklagten Partei zuzustellen und eine vorbereitende Tagsatzung anzuberaumen (ausg. im Mahnverfahren, siehe unten).

#### a) Die vorbereitende Tagsatzung

Die vorbereitende Tagsatzung ist die erste öffentliche, mündliche Verhandlung und werden in dieser Prozesseinreden sowie das Sach- und Rechtsvorbringen der Parteien erörtert, ein

Vergleichsversuch unternommen, der weitere Fortgang des Prozesses erörtert und das Prozessprogramm bekannt gegeben. Sofern es der Richter als zweckmäßig erachtet, werden auch Parteien einvernommen und das weitere Beweisverfahren durchgeführt.

Wesentlich ist, dass die Parteien verpflichtet sind, in der vorbereitenden Tagsatzung für eine umfassende Erörterung und Einräumung von Vergleichsmöglichkeiten zu sorgen. Darüber hinaus ist die Partei oder – soweit die Partei zur Aufklärung des Sachverhaltes nicht beitragen kann – eine „informierte Person“ zur Unterstützung des Vertreters bei der Verhandlung mitzubringen.

Bleibt eine der Parteien dem Rechtsstreit vor ihrer mündlichen Streiteinlassung fern, so kann die erschienene Partei die Fällung eines Versäumnungsurteils beantragen. In diesem Fall ergeht die Sachentscheidung auf Grundlage der Prozessbehauptung der erschienenen Partei.

Erscheint eine Partei nach der mündlichen Streiteinlassung nicht, so ist diese von der Mitwirkung am Prozess für diese Zeit ausgeschlossen; die beantragten Beweise müssen aufgenommen werden. Selbst neue Beweise können später von der nicht erschienenen Partei noch beantragt werden, sofern dadurch das Verfahren nicht unnötig und grob schuldhaft verzögert wird.

#### b) Präklusion

Sämtliche Vorbringen von Tatsachen und Beweisen müssen im Sinne der normierten Prozessförderungspflicht grundsätzlich so zeitgerecht und vollständig erstattet werden, dass das Verfahren möglichst rasch durchgeführt werden kann. Werden diese grob schuldhaft verspätet eingebracht bzw. würden verspätet eingebrachte Vorbringen zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens führen, können diese vom Gericht zurückgewiesen werden.

### **Klagebeantwortung**

Im Verfahren vor den Landesgerichten ist der beklagten Partei die Klage samt dem Auftrag zuzustellen, binnen 4 Wochen eine Klagebeantwortung zu erstatten (ausg. Mahnverfahren, siehe unten).

#### a) Abweisung des Klagebegehrens

Die Klagebeantwortung ist auf Abweisung des Klagebegehrens gerichtet. Der Beklagte kann:

- den Klagegrund (die vom Kläger behaupteten Tatsachen)
- die Rechtsfolge (Unschlüssigkeit der Klage)
- die Sachlegitimation (Unbegründetheit der Klage) bestreiten und

- Sacheinwendungen (Einwendung von Tatsachen zur Entkräftung) erheben, sowie
- das Vorliegen von Prozessvoraussetzungsmängeln

geltend machen.

#### b) Urteilsgegenantrag

Urteilsgegenantrag ist das Begehren, die Klage ganz oder teilweise zurück- oder abzuweisen. Für die Schriftsaterfordernisse sei auf die Klage verwiesen (siehe oben, Klagsprüfung).

Mit dem Einlangen der Klagebeantwortung ist die Streiteinlassung komplett und das Vorverfahren abgeschlossen.

### **Mahnverfahren**

Um das Verfahren zu beschleunigen, ist bei Klagen, die auf Geldleistung bis zu € 30.000,00 gerichtet sind, zwingend ein Mahnverfahren, das über eine automationsunterstützte Datenverarbeitung durchgeführt wird, vorgesehen. Das Gericht erlässt aufgrund der lediglich auf Schlüssigkeit geprüften Prozessbehauptungen des Klägers einen Zahlungsbefehl, welcher einen Exekutionstitel darstellt, falls nicht der Beklagte binnen 4 Wochen Einspruch erhebt und darauf das ordentliche Verfahren (Anberaumung einer Tagsatzung) eingeleitet wird. Im bezirksgerichtlichen Mahnverfahren (bis zu € 10.000,00) kann der Einspruch unbegründet sein. Im Gerichtshofverfahren hat der Einspruch den Inhalt einer Klagebeantwortung zu haben und ist durch einen Rechtsanwalt einzubringen. Bei Beklagten, die ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, darf kein Zahlungsbefehl erlassen werden.

### **Mündliche Streitverhandlung**

#### a) Parteivorbringen

Zu Beginn der mündlichen Streitverhandlung tragen die Parteien ihr Vorbringen mündlich vor und stellen entsprechende Beweisanträge.

#### b) Beweisverfahren

Die in Frage kommenden Beweise werden im so genannten „Prozessprogramm“ festgehalten, das auch einen rechtlich strukturierenden „Fahrplan“ für die Durchführung des Beweisverfahrens darstellt. Die Beweisaufnahme dient zur Klärung der umstrittenen Tatsachen. Sie hat grundsätzlich durch das erkennende Gericht zu erfolgen. Beweismittel sind jedenfalls:

- Zeugenaussagen: Zeugen unterliegen der Wahrheitspflicht, können aber ihre Aussage verweigern.

- Parteienvernehmung: Parteien des Rechtsstreites sind der Kläger und der Beklagte (bei juristischen Personen der Geschäftsführer/Vorstand). Die Parteienvernehmung ist de facto das schwächste Beweismittel, da eine unbeeidete falsche Parteiaussage keine strafrechtlichen Folgen nach sich zieht. Außerdem besteht keine Pflicht zur Aussage.
- Urkunden: Eine dem Richter als Beweismittel vorgelegte Urkunde (zB Schriftwechsel, Zahlungsbelege, usw.) muss auch dem Prozessgegner zur Einsicht vorgelegt werden. Dieser hat sich dann zur Echtheit (= vom angegebenen Aussteller) und Richtigkeit (inhaltlich) der Urkunde zu äußern.
- Sachverständige: Deren Auswahl und Bestellung erfolgt nach Anhörung der Parteien von Amts wegen durch das Gericht. Das Gericht kann auf Ersuchen des Sachverständigen hin eine Frist zur Mitwirkung der Parteien an der Begutachtung festsetzen und wird die Begutachtung bei Nichteinhaltung dieser Frist ohne Berücksichtigung des Fehlenden durchgeführt.
- Augenschein: In der Praxis üblich ist der Ortsaugenschein, wo an Ort und Stelle eine Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung abgehalten wird.

Die aufgezählten Beweismittel sind nicht abschließend geregelt, sodass unter Umständen auch noch weitere Beweismittel in Betracht kommen. Die aufgenommenen Beweise unterliegen der freien Würdigung durch das Gericht.

### c) Kostenverzeichnis

Zunächst hat jede Partei ihre Kosten (Grundlage für die Kostenberechnung sind das Rechtsanwaltsstarifgesetz [RATG] und die Autonomen Honorarkriterien der Rechtsanwälte [AHK]) selbst zu tragen. Diese Kosten bestimmen sich nach dem jeweiligen Streitwert und der Art der verrichteten Leistung, wofür es einzelne Tarifposten gibt. Darüber hinaus sind bei Einbringung der Klage Gerichtsgebühren in Form einer Pauschalgebühr zu bezahlen, die von der Höhe des jeweiligen Streitwertes abhängig ist. Später erhält die Partei, die in letzter Instanz gewonnen hat, vom Gegner die für ihre Prozessführung notwendigen Kosten und Barauslagen ersetzt. Die Vorlage des Kostenverzeichnisses muss vor Schluss der mündlichen Verhandlung erfolgen. Die Entscheidung über den Kostenersatzanspruch ergeht immer durch Beschluss und ist im Urteilspruch aufzunehmen.

### d) Schluss der mündlichen Streitverhandlung

Nach der Kostennotenlegung durch die Parteien verkündet der Richter mit Beschluss den Schluss der mündlichen Verhandlung (erster Instanz). Damit tritt Neuerungsverbot ein, d.h. neues Tatsachen- und Beweismittelvorbringen ist ab diesem Zeitpunkt ausgeschlossen.

## **Fällung des Urteils**

### a) Arten

Die Entscheidung in der Rechtssache ergeht in Form eines Urteils. Das Urteil ist die vom Gericht „Im Namen der Republik“ gefällte Entscheidung, ob der Anspruch zu Recht oder zu Unrecht besteht. Das Urteil kann mündlich unmittelbar nach Schluss der Verhandlung verkündet werden, aber auch in schriftlicher Ausfertigung erfolgen, was den Regelfall darstellt.

### b) Wirkungen

Mit Zustellung des Urteils an die Parteien beginnt die 4-wöchige Rechtsmittelfrist zu laufen. Während dieser Zeit hat der im Rechtsstreit Unterlegene Zeit, die Entscheidung zu bekämpfen. Nach deren ungenützten Ablauf wird das Urteil rechtskräftig. In derselben Rechtssache kann nun kein Urteil mehr ergehen (Einmaligkeitswirkung) und Parteien sowie Gerichte sind an die Entscheidung gebunden (Bindungswirkung).

## **II. RECHTSMITTELVERFAHREN**

### **BERUFUNG**

#### Wesen und Wirkung

Die Berufung ist das Rechtsmittel gegen Urteile der ersten Instanz. Binnen 4 Wochen nach Zustellung des erstgerichtlichen Urteils kann Berufung erhoben werden oder, falls das Urteil in der letzten mündlichen Streitverhandlung öffentlich verkündet worden ist, muss die Berufung entweder in dieser mündlichen Streitverhandlung oder binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die mündliche Streitverhandlung, in der das Urteil mündlich verkündet worden ist, schriftlich angemeldet werden. Dies ist Voraussetzung, um nach Zustellung des schriftlichen Urteils binnen 4 Wochen die Berufung ausführen zu können. Die Berufung hemmt die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Urteils.

#### **Inhaltserfordernisse**

##### a) Bezeichnung des Berufungsgerichtes

An welches Gericht die Berufung zu richten ist, ergibt sich aus der Regelung des Instanzenzuges. Hat das Bezirksgericht entschieden, ist das vorgesetzte Landesgericht zuständig. Hat ein Landesgericht schon in erster Instanz entschieden, ist das Oberlandesgericht als Berufungsgericht zuständig.

b) Berufungserklärung (Umfang der Anfechtung der Entscheidung)

Mittels Berufung gibt der Rechtsmittelwerber an, ob und inwieweit er die Entscheidung anfechtet oder bekämpft. Der nicht angefochtene Teil erwächst in Rechtskraft (=Teilrechtskraft des Urteils).

c) Berufungsgründe (Nichtigkeitsgründe, wesentliche Verfahrensmängel,...siehe unten)d) Berufungsanträge (Aufhebungs- bzw. Abänderungsantrag)

Im Berufungsantrag erklärt der Rechtsmittelwerber, ob er eine Aufhebung oder Abänderung der angefochtenen Entscheidung anstrebt. Formelle Verfahrensmängel (Nichtigkeit, Mangelhaftigkeit des Verfahrens) sind grundsätzlich mit einem Aufhebungsantrag, materielle (unrichtige bzw. unvollständige Tatbestandsfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung, Aktenwidrigkeit, unrichtige rechtliche Beurteilung) mit einem Abänderungsantrag geltend zu machen. Der Berufungswerber kann auch die Anberaumung einer mündlichen Berufungsverhandlung beantragen.

**Berufungsgründe**a) Nichtigkeit

Nichtigkeitsgründe sind besonders schwerwiegende Verfahrensverstöße, die in jeder Lage des Verfahrens auch von Amts wegen aufzugreifen sind. Sie bedingen eine Aufhebung der Entscheidung, auch wenn sie diese nicht tatsächlich beeinflusst haben, d.h. sie entfalten absolute Wirkung. (→ Aufhebungsantrag)

b) Wesentliche Verfahrensmängel

Diese müssen von der Partei in der Berufungsschrift ausdrücklich geltend gemacht werden. Um eine Verfahrensaufhebung zu bewirken, müssen sie wenigstens abstrakt dazu geeignet gewesen sein, die Unrichtigkeit der Entscheidung herbeizuführen. (→ sowohl Abänderungs- als auch Aufhebungsauftrag)

c) Unrichtige rechtliche Beurteilung

Hier macht der Rechtsmittelwerber einen Fehler bei der Lösung der Rechtsfrage geltend. Es muss eine falsche Schlussfolgerung aus den festgestellten Tatsachen oder/und Fehler bei der Anwendung einer Rechtsnorm erfolgt sein. (→Abänderungsantrag)

d) Aktenwidrigkeit

Aktenwidrigkeit liegt vor, wenn die im Urteil vorgenommene Sachverhaltsfeststellung in Widerspruch zu den Prozessakten steht, weil diese falsch übernommen wurden. (→Abänderungsantrag)

#### e) Unrichtige Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung

Dieser Rechtsmittelgrund ist gegeben, wenn das Gericht aus der Beweisaufnahme den Sachverhalt unrichtig feststellt, also falsche Tatsachenschlüsse zieht. Auch können falsche Erfahrungssätze bei der Sachverhaltsfeststellung herangezogen worden sein. (→Abänderungsantrag)

### **Neuerungsverbot**

#### a) Überprüfung auf Grundlage der 1. Instanz

Das Neuerungsverbot (vgl. Schluss der mündlichen Verhandlung) erlaubt nur eine Überprüfung auf Grundlage der Beweismittel der ersten Instanz. Dies bezeichnet man als „System der beschränkten Berufung“.

#### b) Durchbrechungen (= Neuerungerlaubnis)

Die Neuerungerlaubnis (Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel) bezieht sich auf die formellen Berufungsgründe (Nichtigkeit, wesentliche Verfahrensmängel), sowie auf die unrichtige Beweiswürdigung, wenn sie der Widerlegung der Beweiskraft einzelner Beweismittel dienen (z.B. Zweifel an Glaubwürdigkeit eines vernommenen Zeugen wegen Vorstrafen u.ä.).

Zulässige Neuerungen müssen bereits in der Berufungsschrift oder Berufungsbeantwortung enthalten sein, später vorgebracht sind sie unbeachtlich. Unzulässiges Vorbringen darf vom Berufungsgericht nicht beachtet werden.

### **Berufungsverfahren**

Das Berufungsverfahren gliedert sich in das Verfahren vor dem Erstgericht und in das Verfahren vor dem Berufungsgericht. Es gilt absolute Anwaltpflicht.

#### a) Einreichen der Berufungsschrift beim Erstgericht

Die Berufung muss von einem Anwalt unterfertigt und binnen 4 Wochen ab Zustellung des Urteils eingebracht werden.

### b) Berufungsprüfung

Das Erstgericht kann die Berufung wegen Verspätung und wegen nicht erfolgter Berufungsanmeldung zurückweisen, nicht aber wegen anderer Voraussetzungsängel.

### c) Berufsbeantwortung

Die Berufsbeantwortung hat die Widerlegung der Berufungsgründe zum Inhalt und kann auch den Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Berufsverhandlung enthalten.

Der Gegner kann binnen 4 Wochen nach Zustellung der Berufung die Berufsbeantwortung einbringen.

### d) Vorlage des Gesamtakts an das Berufsgericht

Nach Einlangen der Berufsbeantwortung bzw. nach fruchtlosem Fristablauf legt das Erstgericht den gesamten Akt der zweiten Instanz vor.

### e) Vorverfahren beim Berufsgericht

Hier wird die Berufungsschrift in formeller Hinsicht und im Hinblick auf Vorliegen von Nichtigkeitsgründen geprüft.

### f) Mündliche Berufsverhandlung oder nicht öffentliche Sitzung

Das Hauptverfahren dient der Prüfung der geltend gemachten Berufsgründe (mit Ausnahme der Nichtigkeitsgründe; s. Vorverfahren). Eine öffentliche mündliche Verhandlung ist die Regel, die Parteien können jedoch darauf verzichten. Im Wesentlichen gelten die Vorschriften des erstinstanzlichen Gerichtshofverfahrens.

### g) Berufsentscheidung

Das Berufungsurteil kann das Ersturteil bestätigen, abändern oder teilweise bestätigen bzw. teilweise abändern oder aufheben und zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverweisen. Die Ausfertigung der Entscheidung wird den Parteien immer über das Erstgericht zugestellt.

## **REKURS**

### Wesen und Wirkung

Der Rekurs ist das Rechtsmittel gegen Beschlüsse der ersten und zweiten Instanz. Er ist grundsätzlich einseitig (in wenigen Fällen zweiseitig vgl. zB. § 521a ZPO), d.h. der Rekursgegner hat keine Möglichkeit zur Stellungnahme.

## Arten

Man unterscheidet:

- a) Rekurs gegen Beschlüsse der ersten Instanz: er ist grundsätzlich zulässig und kann regelmäßig sofort erhoben werden (§§ 514 ff ZPO).
- b) Rekurs gegen Beschlüsse des Berufungsgerichts: ist grundsätzlich nicht zulässig (§ 519 ZPO).
- c) Rekurs gegen Beschlüsse des Rekursgerichts (= Revisionsrekurs): ist nur in sehr beschränktem Ausmaß zulässig (§ 528 ZPO). Man unterscheidet ordentlichen und außerordentlichen Revisionsrekurs.

Bei b) und c) muss die unrichtige Lösung einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung geltend gemacht werden.

## **Rekursgründe und Rekursanträge**

Als Rekursgründe kommen in Frage:

- a) Nichtigkeit (→ Antrag auf Aufhebung)
- b) wesentliche Verfahrensmängel (→ Antrag auf Aufhebung)
- c) Aktenwidrigkeit (→ Antrag auf Abänderung)
- d) unrichtige rechtliche Beurteilung (→ Antrag auf Abänderung)
- e) unrichtige Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung (→ Antrag auf Abänderung): Nur dann als Rekursgrund zulässig, wenn das Rekursgericht eine unmittelbare Beweisaufnahme ohne mündliche Verhandlung durchführen kann oder die Beweisaufnahme durch das Erstgericht nur mittelbar erfolgt ist.

## **Neuerungsverbot**

Das Neuerungsverbot hat auch für das Rekursverfahren Gültigkeit. Das Verfahren ist schriftlich, die Entscheidung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung aufgrund der Aktenlage. Es besteht absolute Anwaltpflicht.

## **Rekursverfahren**

### a) Verfahren beim einseitigen Rekurs:

Der Schriftsatz, welcher Rekursgründe, den Rekursantrag und die Rekuserklärung (vgl. die Ausführungen zur Berufung) zu enthalten hat, muss binnen 14 Tagen bei Gericht eingebracht werden. Die Zulässigkeitsprüfung erfolgt durch das Erstgericht, sodann geht der Rekurs, ohne Verständigung des Gegners, an die zweite Instanz. Außerordentliche Revisionsrekluse gehen unmittelbar an den OGH.

### b) Verfahren beim zweiseitigen Rekurs:

Der Rekurs ist binnen 4 Wochen beim Erstgericht einzubringen. Nach der Zulässigkeitsprüfung erfolgt die Zustellung des Rekurses an den Gegner, der binnen 4 weiterer Wochen eine Rekursbeantwortung einbringen kann.

### **Rekursentscheidung**

Die Rekursentscheidung erfolgt immer durch Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung. Er kann lauten auf:

- a) Zurückweisung wegen Unzulässigkeit (Verwerfung)
- b) Abweisung des Rekurses und Bestätigung des Beschlusses wegen Unbegründetheit
- c) Aufhebung und Zurückverweisung an die erste Instanz
- d) Abänderung des angefochtenen Beschlusses

### **REVISION**

#### a) Wesen und Wirkung

Die Revision ist das Rechtsmittel gegen Berufungsurteile. Sie bezweckt die Überprüfung der Unterinstanzen hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung und der Beachtung der Verfahrensvorschriften durch das Berufungsgericht. Die ordentliche Revision hemmt die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Urteils, die außerordentliche Revision lediglich die Rechtskraft.

#### b) Anrufung des Oberster Gerichtshof (OGH)

Mittels Revision kann das Höchstgericht, der OGH, angerufen werden. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen einer Rechtssache von erheblicher Bedeutung sowie ein Wert des Entscheidungsgegenstandes über € 4.000,00.

### **Arten**

Man unterscheidet zwei Arten von Revisionen:

Ordentliche Revision: Bei einem Streitwert zwischen € 4.000,00 und € 20.000,00 ist nur diese zulässig. Wird in diesem Zwischenbereich die ordentliche Revision nicht zugelassen, kann die unterlegene Partei binnen 4 Wochen einen Antrag auf Abänderung des Ausspruches über die Zulässigkeit der ordentlichen Revision stellen, über die das Berufungsgericht mittels unanfechtbarem Beschluss entscheidet.

Außerordentliche Revision: über einem Streitwert von € 20.000,00 ist auch die außerordentliche Revision zulässig, d.h. auch wenn das Berufungsgericht die ordentliche Revision nicht zugelassen und das Vorliegen einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung verneint hat.

## **Ordentliche Revision**

### a) Statthaftigkeit

Die ordentliche Revision findet statt, wenn der Wert des Entscheidungsgegenstandes, über den das Berufungsgericht entschieden hat, € 4.000,00 übersteigt und das Berufungsgericht die ordentliche Revision ausdrücklich für zulässig erklärt hat. Ausnahmen gibt es im Bereich des Familien- und Mietrechts sowie in arbeits- und sozialrechtlichen Verfahren. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung.

### b) Revisionsgründe und Revisionsanträge

Als Revisionsgründe kommen nach § 503 ZPO in Frage:

- 1) Nichtigkeit des erst- oder zweitinstanzlichen Verfahrens (→ Aufhebungsantrag)
- 2) wesentliche Verfahrensmängel des Berufungsverfahrens (→ Aufhebungsantrag)
- 3) Aktenwidrigkeit im Berufungsurteil (→ Abänderungsantrag) und
- 4) unrichtige rechtliche Beurteilung der Sache durch das Gericht (→ Abänderungsantrag)

### c) Neuerungsverbot

Wie auch im Berufungsverfahren gilt Neuerungsverbot, das nur bei Nichtigkeitsgründen und wesentlichen Verfahrensmängeln durchbrochen ist (§ 504 Abs. 2 ZPO).

### d) Revisionsverfahren

Das Revisionsverfahren gliedert sich in das Verfahren vor den Unterinstanzen und jenem vor dem OGH. Die Revisionschrift ist binnen 4 Wochen beim Erstgericht einzubringen. Für die Schriftsaterfordernisse gilt das diesbezüglich zur Berufung Ausgeführte.

Das Erstgericht prüft alle Zulässigkeitsvoraussetzungen. Sind diese gegeben, hat der Gegner innerhalb von 4 Wochen eine Revisionsbeantwortung beim Erstgericht einzubringen. Nach Ablauf der Frist wird der Akt zur nochmaligen Überprüfung der Zulässigkeit der Revision dem Berufungsgericht vorgelegt und sodann an den OGH weitergeleitet.

### e) Revisionsentscheidung

Der OGH erkennt über die Revision in nichtöffentlicher Sitzung und überprüft das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage. Verneint er dies, so ist die Revision mit Beschluss zurückzuweisen, andernfalls ist ihre Berechtigung zu überprüfen. Die Revisionsentscheidung ergeht durch Urteil oder Beschluss.

## **Außerordentliche Revision**

### a) Statthaftigkeit

Die außerordentliche Revision ist zulässig, wenn das Berufungsgericht die ordentliche Revision nicht zugelassen hat und der Wert des Entscheidungsgegenstandes € 20.000,00 übersteigt. Auch hier gibt es Ausnahmen im Bereich des Familien- und Mietrechts sowie in arbeits- und sozialrechtlichen Verfahren.

Wie bei der ordentlichen Revision erkennt der OGH erst dann über die Berechtigung der außerordentlichen Revision, wenn er aufgrund der Zulässigkeitsprüfung festgestellt hat, dass eine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung vorliegt.

### b) Revisionsgründe und Revisionsanträge

Bezüglich der Revisionsgründe kann auf die Ausführungen bei der ordentlichen Revision verwiesen werden.

Die außerordentliche Revision ist binnen 4 Wochen beim Erstgericht einzubringen. Sie hat die Ausführung zu enthalten, warum entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts das Vorliegen einer Rechtssache von erheblicher Bedeutung begründet wird.

### c) Verfahrensablauf

Das Erstgericht stellt die Revision (ohne die Revisionsbeantwortung aufzutragen) dem Gegner zu und legt sie mit dem gesamten Akt unmittelbar dem OGH vor.

Der OGH überprüft zunächst, ob eine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung vorliegt; verneint er dies, hat er die Revision wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen, andernfalls wird dem Revisionsgegner freigestellt innerhalb von 4 Wochen die Revisionsbeantwortung direkt beim Revisionsgericht einzubringen. Darauf folgt die endgültige Entscheidung durch den OGH.

**Wichtig:** Die außerordentliche Revision hemmt nicht die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils!